Rechtliche Volkskunde und Rechtsarchäologie als wissenschaftliche Begriffe und Angaben

Autor(en): **Baltl, Hermann**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **48 (1952)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-114717

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rechtliche Volkskunde und Rechtsarchäologie als wissenschaftliche Begriffe und Aufgaben

Von Hermann Baltl, Graz

I.

Das Gebiet, in dem Recht und Gesetz mit dem menschlichen Leben zusammentreffen und in dem sie ihre sichtbaren und insbesonders ihre volkstümlichen Ausdrucksmittel und Werkzeuge zeigen, wurde von der Wissenschaft des 19. Jahrhunderts und noch in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts meist recht eilig und vielfach mit einer gewissen Minderachtung durchschritten — handelte es sich hier doch nach Ansicht vieler Gelehrter um ein Gebiet, das weniger für die strenge Wissenschaft als vielmehr für das «populäre Schrifttum» in Betracht kam. Durch lange Zeit sah die Rechtsgeschichte ihre Hauptaufgabe im Studium des öffentlichen und privaten Rechts vergangener Zeiten und setzte dabei die Erforschung der sinnfälligen Ausdrucksformen und Hilfsmittel des älteren Rechts ungebührlich[1] zurück. Dabei wäre ihr schon früh eine Fülle von Material und, neben anderen Arbeiten, ein noch heute unentbehrliches Werk, Grimms «Deutsche Rechtsaltertümer» zur Verfügung gestanden. «In dem altertum war alles sinnlicher entfaltet» schrieb J. Grimm schon 1828 in der Vorrede zu seinen Rechtsaltertümern[2] und lenkte darin in hervorragend wissenschaftlicher Weise den Blick auf die sinnlich wahrnehmbaren Formen und Werkzeuge des älteren Rechtslebens.

[1] K. v. Amira, Grundr. d. germ. Rechts[3], Strassburg 1913, 16.
[2] Dt. Rechtsaltertümer[4], Leipzig 1899, I, S. VII.

Grimm wollte «material für das sinnliche element der deutschen rechtsgeschichte» sammeln «ohne alle rücksicht auf praxis und heutiges system»; eine Abgrenzung der zu erfassenden Materien lag ihm ebenso fern, wie die Aufstellung einer wissenschaftlichen Systematik, Methodik oder Terminologie[3]. Seine Arbeit stellt sich dar als sammelnde, beschreibende und teilweise auch vergleichende Heranziehung von Belegen für die Sinnfälligkeit und Farbenpracht des älteren Rechts; es sind antiquitates iuris, Zeugen altertümlichen Geistes in allen Gebieten des Rechts.

In der von Grimm gezeigten Richtung bewegten sich, abgesehen von verschiedenen kleineren, wohl ebenfalls vielfach von romantischem Geist ausgelösten Arbeiten, zunächst nur Zoepfl, Osenbrüggen und Gengler. Keiner von ihnen unternahm es, das sich erschliessende weite und vielgestaltige Forschungsgebiet terminologisch oder systematisch zu ordnen. So behandelte H. Zoepfl in seinen «Altertümern des deutschen Reiches und Rechtes»[4] verschiedene ältere Rechtseinrichtungen in Einzelstudien, ohne dabei von einer einheitlichen Fragestellung auszugehen. Der Begriff «Rechtsaltertum» besitzt für ihn keinen besonderen Inhalt etwa gegenständlicher, symbolischer oder volkskundlicher Art. Zoepfl bezog in seine Forschung sowohl Rechtsvorschriften als auch Gegenstände und Handlungen rechtlicher Art ein, wie auch aus der in der Einleitung zu seinem Werk ausgesprochenen Bitte hervorgeht, ihm «alte, besondere Rechtsgewohnheiten insbesonders mit eigentümlichen Namen oder mit eigentümlichen Formen oder auch noch vorhandene Rechtsdenkmäler in Bildwerk, Zeichnung oder Schrift ...» mitzuteilen. Diese Zweiteilung der zu untersuchenden Objekte in Gegenstände und Handlungen, beides in weitestem Sinn genommen, ist in der Tat für das hier zu besprechende Forschungsgebiet von charakteristischer Prägnanz.

Vorwiegend mit Rechtsbräuchen, Rechtssymbolik und Rechtssprachgut befasste sich E. Osenbrüggen[5], auch er ohne auf Fragen der Terminologie oder der Stoffabgrenzung einzugehen.

Das Ziel der Arbeit H. G. Genglers über «Deutsche Stadtrechtsaltertümer»[6] war, die Örtlichkeiten und Gebäude, die für das «Verfassungs- und Rechtsleben der städtischen Gemeinden» verwendet wurden, zu beschreiben und gleichzeitig die damit in

---

[3] Vgl. ebdt. S. VII, XIII f.

[4] Leipzig 1860.

[5] Rechtsaltertümer a. öst. Pantaidingen, Sitzungsber. d. Ak. d. Wiss., Wien phil.-hist. Kl. 41 (1863) 166 ff.

[6] Erlangen 1882.

Verbindung stehenden Rechtseinrichtungen darzutun. Indem er zum Beispiel über Rathaus oder Stadtmauer handelt und ihre Entwicklung, Form oder Bezeichnung darstellt, untersucht er auch Stellung und Aufgaben des Stadtrates oder die Mauersteuer, Mauerzölle, Mauerwachtpflicht usw. Die «rechtstopographische» Arbeit verbindet sich mit rein rechtsgeschichtlichen Betrachtungen, und Objekt beider ist das «Rechtsaltertum» im Sinn einer Einrichtung des alten Rechtslebens, gleichviel ob es sich um Gegenstände oder Rechtsformen und -vorgänge handelt.

Somit zeigt sich schon, dass die Begriffe «Rechtsdenkmal», «Rechtsdenkwürdigkeit», «Rechtsaltertum» keineswegs mit festem Gehalt erfüllt waren, sondern auf alle einigermassen sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen des älteren Rechts angewendet wurden. Aber auch Rechtsquellen selbst wurden gerne mit diesen Ausdrükken, insbesonders mit «Rechtsdenkmal» bezeichnet, wie die verschiedenen Textausgaben von alten «Rechtsdenkmälern» bezeugen[7]. Unter diesen Umständen und bei der gewaltigen Fülle des sich immer mehr weitenden Materials ist es nicht verwunderlich, dass es zu keiner einheitlichen Abgrenzung des zu untersuchenden Stoffes, zu keiner festen Terminologie und zu keiner Fixierung seiner Position im wissenschaftlichen Gebäude kam, sondern dass im Gegenteil immer mehr Verwirrung in diesen Fragen eintrat[8].

II.

Den Vorstoss zu wissenschaftlich-systematischer Behandlung der in Betracht kommenden Gegenstände und Erscheinungsformen des Rechtslebens führte K. v. Amira, indem er die Erforschung von «Symbolen, Straf- und Folterwerkzeugen, Ding- und Richtstätten, öffentlichen Gebäuden ... und den zu ihnen überleitenden Erzeugnissen der Kunst und der Handfertigkeit, welche die sichtbaren Erscheinungen von Rechtsdingen und Rechtshandlungen darstellen» unter der Bezeichnung «Rechtsarchäologie» zusammenfasste und zu fortgesetzter Publikation und kritischer Beschreibung

---

[7] Vgl. etwa E. F. Rössler, Dt. Rechtsdenkm. a. Böhmen und Mähren, Prag, 1845. H. G. Gengler, Germ. Rechtsdenkm., Erlangen 1875.

[8] Die im 17./18. Jh. gepflegte iurisprudentia picturata und iurisprudentia symbolica weist demgegenüber noch etwas mehr an Geschlossenheit und Methodik auf, wenngleich hier im Vordergrund des Interesses oft die Befriedigung naiver Schaulust gestanden haben dürfte. Beliebt war auch die Behandlung von Strafarten und Strafwerkzeugen. Vgl. Döpler, Theatrum poenarum ..., Sondershausen 1693. Vgl. auch K. v. Amira und Cl. v. Schwerin, Rechtsarchäologie, Berlin 1943, 7ff.

und Katalogisierung aufrief[9]. Früher sei diese Wissenschaft mit unzulänglichen Methoden als iurisprudentia picturata behandelt worden, in neuerer Zeit habe sie, obwohl es weder an Stoff noch an Aufgaben fehle, ungebührliche Zurücksetzung erfahren. Amira hat den Begriff «Rechtsarchäologie», also einen von der rein gegenständlich gerichteten Bodenforschung entnommenen Begriff, nicht nur auf Rechtsgegenstände, zum Beispiel Strafwerkzeuge, sondern auch auf Symbole und symbolische Handlungen ausgedehnt. An Amiras Einteilung anknüpfend, hat H. Brunner[10] unter anderen Nebenquellen der deutschen Rechtsgeschichte aufgezählt «Inschriften, Baudenkmäler, Wappen, Siegel, Münzen und sogenannte Altertümer, insbesondere aber die Gegenstände der Rechtsarchäologie im eigentlichen Sinn, der früher genannten iurisprudentia picturata oder illustrata, bildliche Darstellungen und Monumente, die sich auf das Rechtsleben beziehen und Gebrauchsgegenstände, deren man sich im Rechtsleben bediente, so die Illustrationen in den Bilderhandschriften deutscher Rechtsbücher, Ding- und Richtstätten, Symbole, Straf- und Folterwerkzeuge und dgl.».

III.

Von entscheidender Bedeutung für die weitere Entwicklung war das allmähliche Aufblühen der Volkskunde als eigene Wissenschaft. Die durch den allenthalben sichtbar werdenden Drang nach Überschreitung ursprünglicher wissenschaftlicher Abgrenzungen bedingte Berührung volkskundlicher und rechtsgeschichtlicher Forschung führte zur Ausbildung eines neuen umfassenden Arbeitsgebietes, das sowohl von Rechtshistorikern wie von Volkskundlern in zunehmendem Mass gepflegt wurde. Besonderes Interesse galt hiebei zunächst wohl den Rechtsbräuchen, deren Erforschung sowohl von der Volkskunde, vorwiegend unter volkskundlichen Aspekten[11], als auch von Rechtshistorikern gefördert wurde[12]. In Ausdehnung des Untersuchungsgebietes wandte man sich alsbald auch der Rechtssprachgeographie, also der Lehre von

[9] Amira a.a.O. (Anm. 1) 15 ff. In seiner Abhandlung über den Stab in der germanischen Rechtsgeschichte, München 1909, betonte Amira, dass man nicht nur die schriftlichen Quellen, sondern «vielmehr auch die archäologischen» verwenden müsse, S. 2. Vgl. schon früher denselben in Mitteilungen d. Institutes f. österr. Geschichtsforsch. 11 (1890) 523.

[10] Dt. Rechtsgesch. Leipzig 1906, I 11.

[11] K. Reuschel, Dt. Volksk., Leipzig 1924, II 65: «Der Volkskunde ist die dringende Aufgabe gestellt, die noch vorhandenen Rechtsbräuche zu untersuchen. Denn wir sehen uns einem Trümmerfeld gegenüber.»

[12] Vgl. E. v. Künssberg, Hühnerrecht u. Hühnerzauber: Jahrb. f. hist. Volksk. 19 25) 126 ff.

der Verbreitung von Rechtswörtern und der Erforschung von Flurnamen rechtlicher Herkunft zu. Besonders seit dem ersten Weltkrieg nahm, von Juristen und Volkskundlern gefördert, die Beschäftigung mit den sichtbaren Ausdrucksmitteln und Werkzeugen des älteren Rechtslebens beträchtlich zu[13], sicher teilweise auch durch die verstärkte Hinwendung zum eigenen Volkstum begünstigt. Die deutsche juristische Studienordnung von 1935 sah bereits eine einstündige Vorlesung über «Volkskunde» vor.

Die Bezeichnung «rechtliche Volkskunde» für das Grenzgebiet zwischen Rechtswissenschaft, insbesonders Rechtsgeschichte und Volkskunde[14], an sich schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts bekannt[15], wurde nunmehr als Sammelbegriff für diesem Bereich angehörende Erscheinungen gerne verwendet. So gab E. v. Künssberg bereits 1925 als Aufgabengebiet der rechtlichen Volkskunde an die Volksüberlieferung, wie etwa Sagen, Rechtssprichwörter, Rechtsbräuche, Aberglauben, ferner die Erforschung der «Rechtsaltertümer», zu denen er Symbole, Masse, Zahlenangaben, volkstümliche Redensarten, aber auch die Reichskleinodien, Straf- und Foltergeräte, Hausmarken, Gerichtsstätten, Grenzsteine usw. zählt und schliesslich die Untersuchung alten Rechts und Aberrechts, also des Fortlebens alten Rechts in der Volkserinnerung[16]. Diese sehr umfassende und wissenschaftlich weder vom rechtsgeschichtlichen noch vom volkskundlichen Standpunkt homogene Aufgabenstellung, schränkte der gleiche Autor später merklich ein[17]. 1936 erschien aus der Feder Künssbergs die erste geschlossene Darstellung der «rechtlichen Volkskunde», in der er Zeichen, Strafwerkzeuge, Gerichtsstätten, Rolande, Hausmarken, Grenzrecht, Aberrecht und Aberglauben behandelte.

Die von K. Frölich in Giessen seit 1938 herausgegebene Schriftenreihe «Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde» befasste sich vorwiegend mit Gegenständen rechtlicher Verwendung; in zahl-

---

[13] Vgl. auch K. Frölich: Hess. Bl. f. Volksk. 41 (1950) 183.

[14] Vgl. E. v. Künssberg, Rechtsgesch. u. Volksk.: Jahrb. f. hist. Volksk. 1 (1925) 69.

[15] Unter dem Titel «folclore juridique des enfants» wurden in Frankreich 1886/87 Kinderbräuche mit rechtlicher Beziehung veröffentlicht, Cl. v. Schwerin, Volksrechtskunde u. rechtl. Volksk.: Studi di storia e diritto in onore di Enrico Besta, Milano 1939, II 517ff.; im Italienischen sprach man dementsprechend von folclore giuridico, im Holländischen von juridieke folklore und im Deutschen von «rechtlicher Volkskunde».

[16] a.a.O. (Anm. 14) 69ff., 96ff.

[17] Hwb. d. Rechtswiss. IV 647ff. Unter den Aufgabengebieten der rechtlichen Volkskunde erwähnt Künssberg hier volkstümliche Rechtsanschauungen und Rechtsbräuche, überhaupt die Formen des volkstümlichen Rechtslebens, nicht aber etwa die Strafrechtsgegenstände.

reichen verdienstlichen Einzelschriften setzte ihr Herausgeber sich darüber hinaus überhaupt mit Problemen des Grenzgebietes zwischen Rechtsgeschichte und Volkskunde auseinander[18].

Trotz der besonders in Deutschland und der Schweiz gewaltigen Zunahme der Zahl einschlägiger Arbeiten[19] kam es zu keiner Klärung der Terminologie und Zielsetzung und auch als Lehrfach hat sich die rechtliche Volkskunde bis jetzt nicht dauernd behaupten können[20], obwohl besonders in Giessen während einiger Zeit regelmässig hierüber Vorlesungen gehalten wurden[21]. Diese ungünstige Situation dürfte wohl auch in der starken Verschiedenheit der Materien bedingt sein, die man, oft recht wahllos, unter dem Sammelwort «rechtliche Volkskunde» einigen wollte. Davon wird noch zu sprechen sein.

IV.

Die Bezeichnung «rechtliche Volkskunde», so wenig abgegrenzt sie auch war, ist in dieser Zeit nicht die einzige. Ausgehend vom Begriff «Mal» behandelte W. Funk «Alte deutsche Rechtsmale»[22], unter denen er «Rechtsmale aus Holz und Stein» versteht. Gestützt auf die Feststellung, dass im Schrifttum bisher keine Sammelbezeichnung «für alle wirklich gegenständlichen Denkmäler und Altertümer aus geschichtlicher Zeit» besteht, schlägt er — da der Begriff «Rechtsdenkmal» zu sehr ausgeweitet worden sei — die Bezeichnung «Rechtsmal» vor, wodurch die ideelle Verbindung zu hölzernen oder steinernen Malen wach bleibe[23]. Funk überschreitet jedoch wiederholt die von ihm gewählte Abgrenzung, indem er auch Rechtsbräuche, zum Beispiel Brauchtum des Handwerks,

---

[18] Das Interesse, das man nunmehr dem älteren Rechtsleben entgegenbrachte, zeigt sich auch in der Veranstaltung einer 1938 in Leipzig gehaltenen Ausstellung «Recht und Rechtswahrer im Spiegel der Kunst». Zeitschr. d. Ak. f. dt. Recht 5 (1938) 706f.

[19] In Österreich wurde dieses Gebiet bis in die Gegenwart verhältnismässig wenig gepflegt, vgl. H. Baltl, Rechtsarchäologie in Österreich: Die österr. Furche 1949, Nr. 41.

[20] So auch K. Frölich, Die rechtl. Volksk. als Aufgabenbereich d. dt. Universitäten: Hess. Bl. f. Volksk. 41 (1950) 182.

[21] Auch in Graz wurde in den letzten Jahren vom Verfasser eine Vorlesung über diese Materie veranstaltet. Es wäre erwägenswert, ob nicht dieses Fach in die juristische Studienordnung eingebaut werden sollte, da es nicht nur der Auffrischung der rechtshistorischen Pflichtvorlesungen dient, sondern auch der praktischen Ausbildung des jungen Juristen, der im Berufsleben sehr oft mit volkstümlichen Rechtsanschauungen zu tun haben wird.

[22] Bremen 1940.

[23] a.a.O. (Anm. 22) 18. Zur Bedeutung «mal» vgl. F. Kluge, Etym. Wörterb. d. dt. Sprache 11, Berlin 1934, 372. Für «Denkmal» vgl. M. Heyne, Dt. Wörterb., Leipzig 1890, I 561, das Wort scheint erst zu Beginn der Neuzeit aufzutreten, als Erklärung und Verstärkung zum ursprünglich allein hinreichenden «mal».

Eheschliessungsriten, Grenz- und Besitzwechselbräuche darstellt[24] und damit von den rein gegenständlichen Objekten, den «Malen» eben, abweicht.

Unter «Rechtsdenkmälern» verstand Künssberg, zeitlich etwas früher, die «Gebrauchsgegenstände des Rechtslebens», zu denen er Gerichtsorte, Strafwerkzeuge, Stäbe, aber auch Rechtssymbole rechnet[25]. Diese seien Rechtsaltertümer im engeren Sinne.

Ein führendes deutsches Lexikon bezeichnet als «Rechtsdenkmal» «Rechtsaufzeichnungen und sonstige Überbleibsel des Rechtslebens der Vergangenheit», wobei aber der Rechtsarchäologie die Aufgabe zugewiesen wird, sich mit den Rechtsaltertümern (die als Rechtseinrichtungen der Vergangenheit und als Überbleibsel früheren Rechtslebens definiert werden) zu beschäftigen[26].

Schliesslich fasste A. Mailly unter dem Begriff «Rechtsaltertum» praktisch alles alte, etwas interessant und kurios erscheinende Recht zusammen, während «Rechtswahrzeichen» alle für die Rechtspflege benötigten Gegenstände wie Gerichtsplatz, Gerichtslaube, Pranger, Roland usw. sind[27]. Somit wird auch der von Grimm mit typischem Symbolgehalt erfüllte Begriff «Wahrzeichen» in die allgemeine Verwirrung der Begriffe mit hineingezogen.

Die schon von Amira geprägte Bezeichnung «Rechtsarchäologie» trat, mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme, indes erst 1943 mit dem ersten Band der von Amira begonnenen und von Schwerin verfassten und herausgegebenen «Rechtsarchäologie» stärker auf den Plan. Die Aufgabe der Rechtsarchäologie ist nach der darin von Schwerin gegebenen Abgrenzung das Studium von Rechtsgegenständen und Rechtshandlungen. Doch auch diese Formulierung fand keine allgemeine Anerkennung, denn wenig später sprach H. Fehr von «Sagen, Märchen, Legenden..., Schwänken, Spielen, Dichtungen, Sprüchen, Formeln, Miniaturen, Bildern und anderen rechtsarchäologischen Dokumenten»[28].

V.

Die verschiedenen hier kurz vorgeführten Bezeichnungen «Rechtsaltertum», «Rechtsdenkmal», «Rechtsmal», «Rechtswahrzeichen», «rechtliche Volkskunde», «Rechtsarchäologie» beziehen

[24] a.a.O. (Anm. 22) 205 u.ö.
[25] Hwb. d. Rechtswiss., IV 650.
[26] Der neue Brockhaus, Leipzig 1930, III 671.
[27] Dt. Rechtsaltertümer in Sage u. Brauchtum, Wien 1929, 211 ff.
[28] H. Fehr, Sagenforschung u. Rechtsgesch.: Arch. d. hist. Ver. d. Kantons Bern 39 (1948) 71. Vgl. a. dens. in SVk 41 (1951) 5.

sich sämtlich auf ein weites Feld durchaus nicht gleichartiger, vielfach jedoch ineinander greifender Erscheinungen, denen gemeinsam ist ihre Gegenständlichkeit oder Anschaulichkeit und ihre Funktion als Ausdrucksform oder Instrument des älteren Rechtslebens; eine gegenseitige Abgrenzung der einzelnen hierher gehörigen Erscheinungen ist in befriedigender Weise bis jetzt nicht erfolgt und ebenso wie über die Bezeichnungen besteht auch über die Stellung des Untersuchungsgebietes im Gesamtaufbau der Wissenschaft keine Klarheit. Gehört die neue Disziplin, die trotz ihrer vielfältigen Teilgebiete unleugbar eine gewisse, wenn auch methodisch nicht leicht fassbare Geschlossenheit aufweist, zur Rechtsgeschichte oder zur Volkskunde oder ist sie als mehr oder weniger selbständige Wissenschaft zu betrachten?

War im vorigen Jahrhundert und auch noch bis in die letzten Jahrzehnte hinein der Boden zu wenig gelockert, um eine vertretbare Lösung dieser Frage suchen und finden zu können, so scheint nunmehr genügend Material bereitet und genügend Abstand gewonnen zu sein, um wenigstens den Versuch zu unternehmen, eine Klärung der hier weithin bestehenden Uneinheitlichkeit und Wirrnis zu bewirken[29]. Wohl jede junge Wissenschaft hat diese Entwicklung von mehr willkürlicher Abgrenzung, Namensgebung usw. zu methodischer und einheitlicher Gestalt zu durchlaufen.

Der Kreis der in Betracht kommenden Objekte und Erscheinungen ist durch die Summe der bisher vorliegenden Einzel- und Gesamtuntersuchungen wohl hinlänglich markiert: Er umfasst Gegenstände, Darstellungen und wahrnehmbare Handlungen mit rechtlichem und gemeinschaftsbedingtem Gehalt und Zweck, wobei häufig Verflechtungen dieser Elemente auftreten. Im übrigen lässt sich die Frage, was zu behandeln sei, besser im Zusammenhang mit terminologischen Erörterungen betrachten.

Und hier zeigt sich, dass wirklich umfassende Abgrenzungen und Bezeichnungen nur die Ausdrücke «rechtliche Volkskunde» und «Rechtsarchäologie» darstellen, alle übrigen betreffen entweder nur einzelne Gruppen[30] oder sind schon zu vielfältig gebraucht worden[31], um noch terminologisch einwandfrei wirken zu können. Über Abgrenzungen und Aufgaben von rechtlicher Volks-

[29] Vgl. hiezu E. v. Künssberg, Vergleichende Rechtsarchäologie, in: «Kunst und Recht», Festgabe für H. Fehr, Karlsruhe 1948, 137, der erwähnt, dass es jetzt an der Zeit sei, aus der Fülle der Lehrsammlungen die Erkenntnisse aufzubauen und die Entwicklungslinien herauszuarbeiten.

[30] So etwa die Bezeichnung «Rechtswahrzeichen», die durchaus symbolbezogen ist, oder «Rechtsmal».

[31] So etwa «Rechtsaltertum».

kunde und Rechtsarchäologie besteht, wie dargetan wurde, bis heute keine Übereinstimmung. Sicher ist nur, dass es sich um eine historisch gerichtete Forschung handelt, die die oben genannten Objekte untersucht und sowohl mit der Rechtsgeschichte als auch mit der Volkskunde und anderen Zweigen der Kulturgeschichte engste Berührungen aufweist. Zur Klärung der Terminologie und zur Abgrenzung der Aufgaben wird daher zunächst genauer zu untersuchen sein, welcher Inhalt diesen beiden Ausdrücken und Begriffen im einzelnen jeweils beigelegt wurde.

VI.

Die Bezeichnung «rechtliche Volkskunde» wurde als Bezeichnung «für die Erforschung des Grenzgebietes zwischen Volkskunde und Rechtswissenschaft, insbesonders zwischen Volkskunde und Rechtsgeschichte» in umfassender Weise wohl erstmals von E. v. Künssberg verwendet[32]. Die besondere Akzentuierung und Pflege hat der Ausdruck und sein Inhalt indes durch die zahlreichen Arbeiten von K. Frölich erfahren. Unter Hinweis auf die Aufnahme der Volkskunde als Vorlesungsgegenstand im Rahmen der juristischen Studienordnung von 1935 und beruhend auf längeren Vorarbeiten betonte Frölich die Notwendigkeit, die «volkskundlich wichtigen Erscheinungen der Rechtsarchäologie» zu sammeln und zu erfassen; als Arbeitsgebiet war zunächst Hessen vorgesehen, zur Erfassung der Objekte diente eine 1936 durchgeführte Fragebogenaktion[33]. Unter den in Betracht kommenden Erscheinungen zählt Frölich auf: Gerichtsstätten und andere Gegenstände, dann aber auch Hauszeichen, Abwehrfiguren, Gaunerzinken, Wüstungen, Flurnamen[34]. Der Ausdruck «Rechtsarchäologie» scheint hier also weder in Beziehung zur Definition von Amira zu stehen, noch ist er abgestellt auf das rein gegenständlich Archäologische. Die in einer von Frölich begründeten Schriftenreihe herausgegebenen Arbeiten hatten nur Gegenstände des Rechtslebens zum Inhalt[35]. Im Vorwort zu dieser Veröffentlichungsreihe stellt Frölich jedoch auch

[32] Jahrb. f. hist. Volksk. 1 (1925) 69. Vgl. auch K. S. Bader, Über d. Verhältnis von Rechtsgesch. u. Rechtl. Volksk.: Angebinde John Meier z. 85. Geburtstag, Lahr 1949, 34f.

[33] Vgl. Beitr. z. hess. Kirchengesch. 12 (1941) 348 f.

[34] Nachr. d. hess. Hochschulges. 3 (1935) 31ff.; ein Auszug hievon in Niederdt. Zeitschr. f. Volksk. 13 (1935) 246f.

[35] Stätten mittelalterl. Rechtspflege a. südwestdt. Boden, Tübingen 1938; Alte Dorfplätze u. a. Stätten bäuerl. Rechtspfl., Tübingen 1938; Mittelalterl. Bauwerke als Rechtsdenkm., Tübingen 1939; Stätten mittelalterl. Rechtspflege im niederdt. Bereich, Giessen 1946; Denkm. mittelalterl. Strafrechtspflege in Ost- u. Mitteldeutschl., Giessen 1946 (= Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde, 1—5).

die Bearbeitung von Haus- und Grenzrechtsaltertümern, Wüstungen, Sagen und Märchen usw., also unkörperlichen Dingen in Aussicht.

1941 erschien sodann eine Darlegung der «Ziele und Wege der rechtlichen Volkskunde in Hessen»[36], in der neben reinen Rechtsgegenständen auch schriftliche Zeugnisse über Volksüberlieferungen, ferner Rechtsbräuche und verwandte Sachverhalte wie Aberglaube, Aberrecht und Rechtssymbolik als Forschungsobjekte dienen. Wenn diese Objekte eine Ausbeute in rechtlich-volkskundlicher Hinsicht ermöglichen, dann gehören sie zur rechtlichen Volkskunde. Damit verbindet sich mit der ursprünglich im Vordergrund stehenden Gegenstandsforschung die Wirkungsforschung, die Erforschung von Beziehungen zwischen einzelnen Materien, hier die Erforschung der zwischen Recht und Volkskunde bestehenden Wechselbeziehungen. Diese Meinung über die Aufgaben der rechtlichen Volkskunde wurde auch von E. Wohlhaupter in seinen Arbeiten zur rechtlichen Volkskunde vertreten: Alle volkskundlichen Sachverhalte und Gegenstände, die eine Berührung mit dem Rechtsleben aufweisen oder besonders «von Vorstellungen rechtlichen Gehalts erfüllt oder sonst von ihnen beeinflusst sind» gehören zur rechtlichen Volkskunde[37]. In späteren Veröffentlichungen hat K. Frölich sodann die hierauf aufbauende, von E. Wohlhaupter formulierte Einteilung des Aufgabengebiets der rechtlichen Volkskunde in Untersuchung der Beziehungen zwischen Recht und Sachgut, Recht und Brauchgut, Recht und volkstümlichem Glaubensgut, Recht und Sprachgut verwendet[38]. Der Erforschung des Rechtsbrauchtums misst Frölich hiebei im Hinblick auf die lange Zurücksetzung dieser Materie besondere Bedeutung bei[39].

VII.

Betrachtet man nun kritisch Begriff und Aufgabe der rechtlichen Volkskunde, so ist zunächst festzustellen, dass streng begrifflich die rechtliche Volkskunde nur die Wissenschaft sein kann, die sich mit den Erscheinungen befasst, die das Recht im Volksle-

[36] Beitr. z. hess. Kirchengesch. 12 (1941) 348 ff.

[37] Die Kerze im Recht, Weimar 1940, S. V f.; Beitr. z. rechtl. Volksk. Schleswig-Holsteins: Nordelbingen, Beitr. z. Heimatforsch. in Schleswig-Holstein 16 (1940) 74 ff.; 17 (1942) 51 ff. Vgl. hiezu K. Frölich: Hess. Blätter f. Volksk. 41 (1950) und Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch. 40 (1949) 159 Anm. 1, 162.

[38] Hess. Blätter f. Volksk. 41 (1950) 184.

[39] Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch. 40 (1949) 174. Wieviele Bräuche rechtlich Belangvolles enthalten oder in Beziehungen zu rechtlichen Erscheinungen stehen, zeigt die Durchsicht etwa von V. Geramb, Dt. Brauchtum in Österr., Graz 1924.

ben, das heisst im Leben in überlieferten Ordnungen, verursacht hat oder verursacht. Denn «Volkskunde» ist an sich keine historische Wissenschaft oder gar ein historischer Begriff, sondern eine Bezeichnung für eine bestimmte Art der Betrachtung von gegenwärtigen und vergangenen Dingen, soweit sie im Bereich des Volkstümlichen liegen. Da die bisherige Forschung sich überwiegend auf Vergangenes bezog, wäre daher an sich die Bezeichnung „rechtsgeschichtliche Volkskunde" richtiger, doch kann von dieser Forderung aus Einfachheitsgründen wohl abgesehen werden. Wichtig erscheint aber die Erkenntnis, dass das Aufgabengebiet der rechtlichen Volkskunde als einer rechtlich orientierten volkskundlichen Betrachtungsweise demnach sich nur auf wirklich volkstümliche Ausprägungen, Verarbeitungen, Verwendungen und Weiterbildungen von Rechtseinrichtungen zu erstrecken hat, nicht jedoch schlechthin auf alle sichtbaren Zeugen alten Rechtslebens, wie es Frölich tat, gleichgültig ob sie im eigentlichen Volksleben in Verwendung standen oder nicht. Ein Richtschwert, ein Galgen, ein Pranger, ein Rathaus, eine bronzene Privilegienplatte, ein Freiungszeichen, eine Richtertracht oder ein Richterstab sind daher in dieser hier vertretenen Betrachtungsweise nicht Gegenstände der rechtlichen Volkskunde, denn sie besitzen nicht die notwendige unmittelbare Beziehung zwischen Rechtsleben und Volkskunde. Dennoch werden diese Gegenstände vielfach in rechtlich-volkskundlicher Hinsicht verwertbar sein, weil das Volk diese Sachgüter für seine Zwecke verwendet und geformt hat[40]. Aber a priori kann das Aufgabengebiet der rechtlichen Volkskunde wohl nicht so weit erstreckt werden. Bei dieser Feststellung wird nicht übersehen, dass letzten Endes sicher viele, vielleicht alle dieser Gegenstände und Erscheinungen ihren Ursprung im Volk haben, in der gemeinsamen Mutterschicht der Volkskultur überhaupt, doch darf diese Erkenntnis nicht zu einer unbegrenzten Ausdehnung der Volkskunde als Wissenschaft führen. Mit der dargetanen Beschränkung kommt die rechtliche Volkskunde auch einem heute in der Volkskunde ganz allgemein sichtbaren Streben nach Begrenzung und Fixierung des eigentlichen volkskundlichen Arbeitsgebietes entgegen.

Den Hauptinhalt der rechtlichen Volkskunde umfasst somit, wenn man sich der hier vorgetragenen Ansicht anschliesst, wohl das nicht Gegenständliche, insbesonders das rechtliche oder recht-

---

[40] Man denke etwa an die Rolle, die das Umtragen des Freiungszeichens noch heute stellenweise, zum Beispiel beim Maxlon-Markt in Oberwölz spielt.

lich beeinflusste Brauchtum sowie das rechtlich beeinflusste Glaubens- und Sprachgut in weiterem Sinn, wie es Frölich und Wohlhaupter verstanden haben. Erst in zweiter Linie können typisch vom Volk geschaffene oder geformte Gegenstände des Rechtslebens hierher gerechnet werden, doch dürften sich solche nur spärlich finden. Die Abgrenzung zwischen solchen volkseigenen Gegenständen und den übrigen nicht primär volkstümlich geformten ist zweifellos fliessend. Symbolische Handlungen und Symbole selbst, die meist ebenfalls der rechtlichen Volkskunde zugerechnet wurden, machen das Hauptarbeitsgebiet der in raschem Aufschwung begriffenen Symbolforschung aus[41]. Mit diesen Abgrenzungsvorschlägen soll natürlich nicht engherziger Abkapselung einzelner Wissenschaftszweige das Wort geredet werden, im Gegenteil, diese Abgrenzungen, die vorwiegend terminologischer Art sind, haben nur Bestand, wenn man sich über die Flüssigkeit dieser Einteilung und über die Notwendigkeit, stets von verschiedenen Standpunkten aus an die Untersuchung eines bestimmten Objektes heranzugehen im klaren ist.

Cl. v. Schwerin wollte die rechtliche Volkskunde nur auf die Erforschung volkstümlicher Rechtsbräuche beschränkt wissen, Hauptquelle sei das bäuerliche Brauchtum. Die Einbeziehung von Gegenständen und Vorgängen des «offiziellen Rechtslebens» überschreite bei weitem den Rahmen volkskundlicher Forschung[42]. Rechtliche Volkskunde habe die Aufgabe, «den alten Rechtsbrauch in seinem Fortleben als rechtlich bedeutungsloser Brauch ... zu erforschen». Diese einschränkende Formulierung wird noch gesteigert durch die Behauptung, «die staatlich geordneten Bräuche des Rechtslebens sind nicht Gegenstand der Volkskunde»[43]. In dieser Bestimmtheit dürfte diese letztere Meinung wohl nicht haltbar sein, weil sie zu wenig der engen Verflechtung von volkstümlichem und staatlichem Rechtsgut in älterer Zeit Rechnung trägt. Und abgesehen hievon kann die Volkskunde sich sehr wohl auch nicht nur mit dem modernen Fortleben eines ehemaligen Rechtsbrauches als gegenwärtig bedeutungslosen Brauches befassen, sie kann überhaupt Rechtsbräuche jeder Zeit in ihr Betrachtungsfeld ziehen und darüber hinaus stets auch die Verbindung von Brauchtum und Rechtsordnung überhaupt beachten. Schwerin hat in dieser Frage

---

[41] Vgl. E. Wohlhaupter, Rechtssymbolik d. Germanen, Handbuch d. Symbolforsch., herausgeg. v. F. Herrmann, 2. Bd., Berlin 1941, 125 ff.

[42] a.a.O. (Anm. 15) 518. 523. 535.

[43] Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtswiss., 3. F. 28 (1936) 281 ff., anlässlich der Besprechung des Buches von Künssberg.

wohl das Bestreben geleitet, die Abgrenzung zwischen rechtlicher Volkskunde und Rechtsarchäologie zugunsten der letzteren festzusetzen[44]. Jedenfalls aber besteht bei zu weiter Ausdehnung des Begriffs der rechtlichen Volkskunde doch die Gefahr, dass diese Bezeichnung zu einem völlig vagen Sammelbegriff für alle Erscheinungen und Gegenstände im Grenzgebiet von Rechtswissenschaft, Volkskunde und allgemeiner Kulturgeschichte werde und zwar auch für Erscheinungen, die weder der eigentlichen Volkskunde angehören, noch mit volkskundlichen Methoden beurteilbar oder ausschöpfbar sind. Diese Möglichkeit mag für die Arbeit von rechtsgeschichtlich und volkskundlich Geschulten nicht nachteilig sein, gefährlich wird sie, wenn diese Probleme einseitig oder gar dilettantisch angegangen werden.

Die rechtliche Volkskunde als begriffliche Bezeichnung umfasst also ein in sich beschränktes Forschungsgebiet, vermag aber nicht ohne ständige Beachtung der zwischen ihr einerseits und Rechtsgeschichte und Volkskunde andererseits bestehenden engen und vielfachen Beziehungen zu existieren[45]. John Meier in Freiburg hat dieser engen Verflechtung von rechtsgeschichtlichen und volkskundlichen Elementen auch im Titel der von ihm begonnenen Reihe von «Untersuchungen zur deutschen Volkskunde und Rechtsgeschichte» Ausdruck gegeben[46]. Nur mit dem erwähnten Vorbehalt scheint es zulässig, die rechtliche Volkskunde als eine mehr oder minder selbständige Wissenschaft anzusehen, wie es Frölich in seinen späteren Veröffentlichungen getan hat: Frölich betrachtete dabei die rechtliche Volkskunde als eine mehr oder weniger selbständige Teilsparte der Volkskunde[47]. Dabei darf allerdings die Zugehörigkeit einer solcherart betriebenen rechtlichen Volkskunde

---

[44] Vgl. K. Frölich: Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch. 40 (1949) 162, der gegenüber Schwerin, der die Beschränkung der rechtlichen Volkskunde auf die Rechtsbräuche forderte, auf seiner extensiveren Aufgabenabgrenzung beharrt.

[45] Dass «Rechtsbegriff» und «Volksanschauung» ineinander übergehen, sodass zwischen Volkskunde und Rechtsgeschichte enge Verbundenheiten bestehen, betonte auch A. Haberlandt, Die dt. Volksk., Halle 1935, 144ff. Vgl. auch Handwörterb. d. Rechtswiss. IV 648 «wer rechtliche Volkskunde treibt, muss neben den geschichtlichen Quellen auch die volkskundlichen Quellen ins Auge fassen».

[46] Halle 1944ff. Vgl. auch denselben Autor über Das Ahnengrab in Kunst u. Recht: Forsch. u. Fortschr. 20 (1944) 126ff.

[47] Hess. Bl. f. Volksk. 41 (1950) 182. Während sich die Volkskunde im allgemeinen einen Platz als selbständige Wissenschaft erkämpft habe, «gilt nicht das gleiche von dem Teilbereich der Volkskunde, als den sich die rechtliche Volkskunde darstellt». Vgl. auch denselben in Zeitschr. d. Ver. f. hamb. Gesch. 40 (1949) 161ff.

Auch O. Höfel, Rechtsaltertümer Rheinhessens, Würzburg 1940, betrachtet die rechtliche Volkskunde als einen Ausschnitt «aus dem grossen Gebiet der deutschen Volkskunde».

zur allgemeinen Kulturgeschichte und im besonderen zur Rechtskulturgeschichte nicht übersehen werden, wofür bei K. Frölich seine umfassende Erfahrung auf rechtsgeschichtlichem und volkskundlichem Gebiet Gewähr bietet.

VIII.

Scheint so Begriff und Aufgabe der «rechtlichen Volkskunde» festgestellt, so dürfte es um so leichter sein, dasselbe für die zweite übliche Bezeichnung, die «Rechtsarchäologie» zu unternehmen. Amira führte 1890 zur Unterstützung seiner in der Frage der Investitur des Kanzlers vorgebrachten Argumente einen Beleg an, der ihm «rechtsarchäologisch» wichtig schien, nämlich einen Reliquienschrein mit Darstellungen[48]. Später umfasste Amira, wie schon ausgeführt wurde, unter den Aufgaben der Rechtsarchäologie die Erforschung von Symbolen, Rechtsgegenständen im eigentlichen Sinn und Rechtshandlungen. In der von Schwerin herausgegebenen, teilweise auf dem Nachlass von Amira beruhenden «Rechtsarchäologie»[49] umfasst Schwerin den Aufgabenkreis der Rechtsarchäologie vom Standpunkt der «Sichtbarkeit»; Sachen und Handlungen und zwar sowohl Gebrauchshandlungen von Gegenständen als auch Formhandlungen sind damit ergriffen[50]. Auf diese Weise wird aber die Abgrenzung zu den Rechts- und Volksbräuchen wohl zu verwaschen, wie auch ein Blick auf die von Schwerin angeführten «rechtsrituellen» Handlungen beweist[51]. Gegen diese Ausdehnung der Rechtsarchäologie hat sich denn auch mit Recht K. Frölich gewendet und betont, dass ein grosser Teil der Objekte, die Schwerin ausschliesslich der Rechtsarchäologie zuweist, auch rechtlich-volkskundlich interessant sei[52].

IX.

Im Ausdruck «Rechtsarchäologie», der von der streng gegenständlich orientierten Bodenforschung entnommen wurde, liegt die Beschränkung der Forschung auf Gegenstände des Rechtslebens beschlossen. O. Menghin, selbst Archäologe, hat dem Rechnung getragen und die Rechtsarchäologie bezeichnet als einen «Zweig der Rechtsgeschichte, der die Örtlichkeiten und Gegen-

[48] Mitteilungen a. a. O. (Anm. 9) 11 (1890) 523.
[49] Berlin 1943.
[50] 3 f.
[51] 60 ff.
[52] Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. 64 (1944) 345 ff. Zschr. d. Ver. f. hamb. Gesch. 40 (1949) 161.

stände der Vorzeit erforscht, zu deren Wesen ein Bezug zum Rechtsleben gehört». Es handle sich um die Untersuchung von rechtserheblichen Rechtsobjekten[53]. Die Rechtsarchäologie sei bisher vorwiegend im Rahmen der Volkskunde betrieben worden — Menghin verweist hier ausdrücklich auf Künssberg — dies sei aber nicht empfehlenswert, da viele rechtsarchäologische Objekte «der Volkskunde kaum Interesse abzuringen vermögen, wie etwa das Wappen- und Siegelwesen, vieles von den Insignien, die Baulichkeiten höherer Rechtskultur und dergleichen.» Infolge der Unklarheit, in der sich die Rechtshistoriker über das Wesen der Rechtsarchäologie befänden, sei dieser Forschungszweig nicht selten mit Nachbarwissenschaften verwechselt worden, wie etwa mit der Rechtssymbolik. Viele Rechtssymbole seien infolge ihrer stofflichen Art Gegenstand und Aufgabengebiet der Rechtsarchäologie, aber nicht etwa infolge ihrer Symboleigenschaft, sondern weil sie rechtserhebliche Gegenstände seien. Mit rein symbolischen Handlungen, wie dem testes per aures trahere, habe die Rechtsarchäologie nichts zu tun[54].

Das ist zweifellos eine sehr scharfe Trennung, die nicht empfehlenswert und auch nicht praktisch durchführbar sein dürfte; in ihrer Bedeutung wird sie aber stark durch die von Menghin durchaus erkannte Notwendigkeit einer gemeinsamen Behandlung gemildert. Vielleicht war es sogar förderlich, dass einmal ein Nichtjurist sich mit dieser Frage befasst hat und jedenfalls der Erforschung des ganzen Komplexes einen günstigen Impuls gegeben hat[55]. Schwerins Behauptung, dass neuerdings O. Menghin einen Aufsatz über Rechtsarchäologie geschrieben habe, der den Namen Amira nicht erwähnt «allerdings auch von der Weite dieses Gebietes keine Vorstellung vermittelt»[56], scheint unbillig hart und unrichtig, denn Menghin ging es nicht um die Erwähnung von

---

[53] Ztschr. d. Ak. f. dt. Recht 6 (1939) 190ff.

[54] Dieser Brauch hat allerdings keinen Symbolcharakter, sondern soll nur die Aufmerksamkeit bei der Grenzfixierung erhöhen, aber Menghin meint schon das Richtige, nämlich die zahlreichen Rechtsbräuche, die in ritueller Weise Bestandteile eines Rechtsgeschäftes sind.

[55] Menghin schlägt, um der Rechtsarchäologie eine Systematik zu verleihen, die bisher noch nicht geschaffen wurde, eine „kultursystematische" Einteilung in Texte, Zeichen, Geräte und Örtlichkeiten vor, wobei betont wird, dass die Grenzen zwischen den einzelnen Gruppen fliessend seien.

Der weitere Vorschlag Menghins, eine rechtsarchäologische Bibliographie zu schaffen, dürfte durch Schwerin bereits zu einem beträchtlichen Teil realisiert worden sein. Die Schaffung eines «rechtsarchäologischen Reichsmuseums» wäre als Querschnittsammlung wünschenswert. Auch Menghin betont die Notwendigkeit der Bestandsaufnahme aller noch vorhandenen rechtsarchäologischen Objekte.

[56] 141/1.

Namen, sondern um brauchbare Vorschläge für Begriff und Einteilung einer sich formenden Wissenschaft.

Während also Amira und besonders Schwerin unter «Rechtsarchäologie» die Erforschung von Gegenständen wie von Handlungen und zwar von Handlungen mit und ohne Gegenständen verstanden, beschränkt Menghin die Gültigkeit des Ausdrucks auf das rein Gegenständliche, eben auf Rechtsarchäologie. Soll der spezifisch gegenständlich gefärbte Sinn von «Rechtsarchäologie» nicht verwischt und damit dieser Ausdruck seinem Inhalt entfremdet werden, so kann sich diese Disziplin nur auf die Erforschung von Gegenständen beziehen, eben auf Rechtsarchäologie, nicht aber auf gegenstandsfreie «Verhaltungsweisen mit Personen und Sachen», wie es Schwerin tut und dabei etwa das Anbrennen, Bewirten, Entkleiden und Einkleiden, Grüssen, Handgeben, Küssen, Läuten, Ohrenziehen, Reiten, Schlagen, Stauchen und vieles andere behandelt[57]. Das gleiche gilt für die «rechtsrituellen Tatbestände» Schwerins, zu denen er neben vielen anderen die Volksversammlung, Freilassung, Königswahl, Altarsetzung, den Einritt, Investitur, Adoption, Beilager, verschiedene Klageformen, Eid, Zweikampf und Gottesurteil usw. zählt[58]. Es hat keinen Zweck, unter einem nicht zureichenden Titel eine Reihe von teilweise sehr heterogenen Erscheinungen zusammenzufassen, daraus entsteht neue Verwirrung und daher kann man Menghin in seinem Vorstoss zur Gegenstandsbesinnung der Rechtsarchäologie weitgehend zustimmen. Freilich darf dabei nicht vergessen werden, dass auch bei konsequenter Übertragung des allgemeinen Begriffs der Archäologie auf die Rechtsarchäologie des öfteren nicht nur der Gegenstand selbst, sondern auch seine Verwendung untersucht werden muss: die archäologische Aufnahme des Rechtsgegenstandes verbindet sich hier also einer in weiterem Sinn rechtsarchäologischen Betrachtungsweise der Verwendung dieses Gegenstandes im Rechtsleben. Hier ergeben sich naturgemäss zahlreiche Verbindungen zur rechtlichen Volkskunde, zur Symbolforschung und zur allgemeinen Rechtsgeschichte. Gegenstandsfreies Handeln allein ist hingegen niemals Untersuchungsobjekt der Rechtsarchäologie, obwohl auch hier enge Beziehungen zu ihr und anderen Disziplinen gegeben sein können und stets auf möglichst umfassende Untersuchung Bedacht zu nehmen ist.

---

[57] 71 ff.
[58] 98 ff.

X.

Welche Stellung nimmt die Rechtsarchäologie im Vergleich zur rechtlichen Volkskunde im wissenschaftlichen Gebäude ein und wie ist überhaupt die wissenschaftliche Situation all dieser neuen Forschungszweige? Schwerin betrachtet die Rechtsarchäologie als einen Teil der rechtsgeschichtlichen Forschung, ausserhalb deren sie kein Eigenleben führen könne; dadurch unterscheide sie sich von der Volkskunde, die eine Hilfswissenschaft der Rechtsgeschichte sei[59]. Schwerin betont mit Recht, dass die Unterscheidung zwischen rechtsgeschichtlicher und rechtsarchäologischer Fragestellung nur grundsätzliche Bedeutung besitzt und nicht zu kleinlicher Beschränkung führen darf[60]. Jedenfalls aber scheint das Aufgabengebiet der Rechtsarchäologie doch zu beschränkt, um ihr etwa eine wissenschaftliche Sonderstellung in Analogie zur Münzgeschichte[61] zu geben, während die rechtliche Volkskunde immerhin umfassender ist und eher Anspruch auf Selbständigkeit erheben könnte. Das gilt sowohl für den weiteren Umfang, den ihr Frölich gibt, als auch für den hier vorgeschlagenen engeren Rahmen.

Rechtliche Volkskunde und Rechtsarchäologie erfassen, indem sie Gegenstände, Darstellungen und Handlungen mit rechts- und gemeinschaftsbedingter Bedeutung untersuchen, das Zwischengebiet zwischen den Kerngebieten der Rechtsgeschichte und Volkskunde. Die Frage, ob dieser Komplex mehr der Rechtsgeschichte oder mehr der Volkskunde zuzuzählen sei, kann, wenn man die herkömmlichen Verhältnisse zum Ausgangspunkt nimmt, wohl nicht im einen oder anderen Sinn beantwortet werden. Zu stark ist die Verflechtung der verschiedenen Erscheinungen. Das Feuerrad des Volksbrauches wird zum Strafinstrument, aus dem Krönungsritus wird Kinderspiel, Kerze und Glocke, Handschuh und Stab, Ring und Rad spielen im allgemeinen Brauchtum ebenso eine Rolle wie beim Rechtsbrauchtum und können in jenem stellenweise sogar als Gegenstände des Rechtslebens mit bestimmtem rechtlichen Inhalt und Aufgaben verwendet werden. Frölich will das ganze Gebiet als Teil der Volkskunde betrachten, Schwerin fasst es als Teil der Rechtsgeschichte auf — beides scheint unbefriedigend zu sein.

---

[59] 4.

[60] 22: «Die Frage, wo Gericht gehalten wurde, ist eine rechtsgeschichtliche Frage, die nach dem Aussehen des Ortes eine rechtsarchäologische, die Antwort auf sie nicht immer von rechtsarchäologischer Bedeutung.»

[61] Ebenso wie die Münzen Werkzeuge des Wirtschaftslebens sind, stellen die Rechtsgegenstände Werkzeuge des Rechtslebens dar.

Es ist notwendig, sich bei Betrachtungen über die wissenschaftliche Stellung des jungen Forschungsgebietes den Umstand vor Augen zu halten, dass heute die Rechtsgeschichte nicht mehr wie ehedem nur eine Teil- und Hilfswissenschaft der Rechtswissenschaft ist: sie ist in erheblichem Mass auch zu einer historischen Wissenschaft im Rahmen der allgemeinen Kulturgeschichte geworden, die die historische Gesamterscheinung des im Sinn einer Lebensordnung aufgefassten Rechts mit vielfältigem, nicht nur rechtswissenschaftlichen und im herkömmlichen Rahmen gehaltenen rein rechtsgeschichtlichen Rüstzeug zu untersuchen hat. Es ist sicher, dass die Volkskunde vieles zu dieser Herauslösung der Rechtsgeschichte aus dem begrenzten Rahmen einer juristischen Hilfswissenschaft beigetragen hat. Der enge Blickwinkel der nur rechtswissenschaftlich betriebenen Rechtsgeschichte ist weiterer und freierer Auffassung der Rechtsgeschichte als Rechtskulturgeschichte gewichen oder wird ihr weichen[62]. In diesen Bereich gehört aber auch die Untersuchung der hier in Betracht gezogenen Objekte, die vom Recht geschaffen oder beeinflusst worden sind. Hält man hinzu, dass die Volkskunde sich gegenwärtig mehr als früher auf die Behandlung eines strenger umzirkten Kerngebietes beschränkt und bestrebt ist, schon aus Gründen der Bewältigung des ständig wachsenden Stoffes zu weitgehende Expansionen zu vermeiden, so scheint Aufgabe und wissenschaftliche Zugehörigkeit der Rechtsarchäologie und der rechtlichen Volkskunde, teilweise auch der Symbolforschung, doch mehr zur im erwähnten Sinne verstandenen Rechtsgeschichte als Rechtskulturgeschichte zu tendieren. Nur in diesem Rahmen kann in grösserem Stil und Ausmass die notwendige umfassende Behandlung dieser Materie erfolgen, in einem Rahmen also, in dem verschiedene Wissenschaften auf universal-rechtsgeschichtlicher Grundlage an der Erforschung eines farbenprächtigen und fesselnden, trotz grosser Vielgestalt doch zusammenhängenden Stoffkreises arbeiten, der überreich an Problemen ist. Damit ist auch schon dargetan, dass die Beschäftigung mit dem ganzen Fragenkomplex vielseitig geschulte Forscher verlangt und dass die junge Wissenschaft sich gegen mangelhafte oder vernachlässigende Behandlung oder Verwertung ihrer Quellen und Ergebnisse zur Wehr setzen müssen wird. Klarheit und Einigung über Terminologie, Abgrenzungen und Aufgaben sind hiefür wichtige Voraussetzungen. Diese Klärung anzuregen, ist der Zweck der vorstehenden Ausführungen.

---

[62] Vgl. auch K. S. Bader, a.a.O. (Anm. 32) 37ff.